



Ordnung für die Mitarbeitervertretungen (MAVO) des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K. d. ö. R.

Diese Ordnung hebt die am 10. Mai 1997 beschlossene Fassung auf
und tritt mit Beschluss des Bundesrates am 11. Mai 2018 in Kraft.

- § 1 Der Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R. (BEFG) übernimmt das „Zweite Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG)“ vom 12. November 2013 gemäß § 1 (3) dieses Gesetzes sowie die dazugehörige Wahlordnung vom 15. Januar 2011 in der jeweils gültigen Fassung.
- § 2 Diese Ordnung gilt ferner für rechtlich selbständige Einrichtungen im Status der Bekenntnisgemeinschaft mit dem BEFG, sofern sie die Geltung nicht ausdrücklich ausgeschlossen haben.
- § 3 Ausgeschlossen wird die Anwendung des MVG
- a) für die ordinierten Mitarbeiter des Bundes; für sie gelten die entsprechenden Ordnungen des Bundes;
 - b) für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitfälle; an die Stelle der im MVG, Abschnitt XI, §§ 56, 60-62, genannten Kirchengengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland tritt das Kirchengengericht des BEFG gemäß der „Ordnung zur Gerichtsbarkeit des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R.“
- § 4 Diese Ordnung hebt die am 10. Mai 1997 beschlossene Fassung auf und tritt mit Beschluss des Bundesrates am 11. Mai 2018 in Kraft.

Der Text des Kirchengesetzes über die Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG) sowie die dazu gehörige Wahlordnung können auf der Internetseite www.kirchenrecht-ekd.de heruntergeladen werden.